

# STADT BOCKENEM

## DER BÜRGERMEISTER



Stadt Bockenem Postfach 130 31163 Bockenem

Herrn  
Mattis Glade  
Kaiser-Wilhelm-Straße 42a  
31061 Alfeld (Leine)

Straßenanschrift:  
Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem  
eMail: [info@bockenem.de](mailto:info@bockenem.de)  
Telefon: (05067) 2 42 - 0; Telefax (05067) 242-499

Allgemeine Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 bis 16.30 Uhr;  
Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr  
1. Samstag im Monat 09.00 bis 12.00 Uhr  
außerdem nach Vereinbarung

Auskunft erteilt Zimmer Durchwahl  
Frau Bartels 12 242-414

eMail: [annette.bartels@bockenem.de](mailto:annette.bartels@bockenem.de)

Ihr Schreiben vom  
02.08.2022

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
109244

Aktenzeichen/Teilaktenzeichen  
32.83.24/22/

Datum  
15.08.2022

### **Plakatiererlaubnis – Landtagswahl am 09.10.2022 für die Zeit von 06.08. bis 10.10.2022**

Sehr geehrter Herr Mattis,

gegen die Bekanntmachung der nachstehenden Veranstaltung durch Werbeplakate bis zur Größe DIN A 1 (594 x 841mm) in der Stadt Bockenem (nur **innerhalb** der geschlossenen Ortslage) bestehen grundsätzlich keine Bedenken, jedoch sind diese auf ein Mindestmaß zu beschränken, da genügend andere Möglichkeiten der Werbung bestehen.

Die Genehmigung zur Plakatierung gilt für die Zeit **vom 06.08. bis 10.10.2022 für die Landtagswahl am 09.10.2022**.

Die Werbeplakate sind so aufzuhängen, dass sich die Unterkante des Werbeschildes über einer Höhe von 2,40 m an Gehwegen und 4,40 m bei Fahrbahnen befindet. Bei der Anbringung an Lichtmasten der Straßenbeleuchtung ist das amtliche Verkehrszeichen 394 sogenannter „Laternenring“ in keinem Fall zu verdecken (Hinweis auf Straßenbeleuchtung, die nicht die ganze Nacht über eingeschaltet ist). Das Anbringen eines Plakates an der Straßenbeleuchtung auf dem Grundstück Glashütter Straße 10, 31167 Bockenem-Wohlenhausen ist nicht gestattet Zudem dürfen für Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer keine Beeinträchtigungen oder Sichtbehinderungen entstehen. Plakate dürfen nicht an Verkehrsschilder oder Bäumen angebracht werden.

**Aufsteller dürfen nicht verwendet werden.**

**Für die Befestigung der Werbeplakate sind Kabelbinder zu verwenden.** Draht oder Klebeband ist nicht erlaubt.

Bei Plakatierung über einen Zeitraum von mehr als 7 Tagen, ist in regelmäßigen Abständen von Ihnen zu prüfen, ob Werbeschilder in den Verkehrsraum ragen (z.B. durch Wetter oder Handlungen Dritter).

Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Werbeplakate umgehend von Ihnen wieder zu entfernen. Sollte dieses nicht geschehen, erfolgt eine Entfernung auf Ihre Kosten. Einer weiteren Plakatwerbung würde unter Umständen nicht mehr zugestimmt.

Die Stadt Bockenem ist von allen Haftpflichtansprüchen, die sich aus der Plakatwerbung ergeben, freizustellen.

Die Werbung an oder auf Privateigentum ist mit dem Eigentümer zu klären.

Kosten werden nicht erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30173 Hannover, oder in Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bartels